



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FG Kreistagsangelegenheiten

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0459**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	17.04.2023			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	08.05.2023			

### 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 20. Februar 2023

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

**Begründung:**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat mit Schreiben vom 18. März 2022 gemäß § 92 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 KV M-V die am 28. Februar 2022 durch den Kreistag mit der erforderlichen Mehrheit aller Mitglieder (59 von 69 = 85,5 %) beschlossene 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Beschluss: KT 317-15/2021 über Vorlage: BV/3/0278) beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V angezeigt.

Im Zusammenhang mit der rechtsaufsichtlichen Prüfung ist durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V der in Anlage 1 angepasste Änderungsbedarf der Hauptsatzung beanstandet worden. Die Beanstandungen aufgreifend erfolgt der Erlass der 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

**Ergänzende Erläuterung zu § 18 Abs. 11:**

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V beanstandet die pauschale Formulierung von 30 Cent pro Kilometer im § 18 Abs. 11 der Hauptsatzung.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung ergibt sich aus § 105 Abs. 6 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4 KV M-V. Die Gewährung der Reisekosten für ehrenamtlich Tätige ist in § 16 Abs. 2 EntschVO M-V geregelt und richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz M-V (LRKG M-V). Nach § 5 Abs. 1S. 2 Nr. 1 LRKG M-V ist grundsätzlich eine Wegstreckenentschädigung von 15ct/km für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen vorgesehen. Nur soweit triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vorliegen, beträgt die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1S. 3 Nr. 1 LRKG M-V 30ct/km.

Gemäß Nr. Nr. 4.1.2.1 a) der Verwaltungsvorschriften zum LRKG M-V kann bspw. ein triftiger Grund vorliegen, wenn der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Das Ministerium merkt an, dass das Vorliegen dieses triftigen Grundes insbesondere in den flächenmäßig großen und vor allem ländlich geprägten Landkreisen vermehrt der Fall sein kann.

Aus vorgenannten Gründen war die Formulierung „in Höhe von 30 Cent je gefahrenen Kilometer“ zu streichen.

**Anlagen:**

- Anlage 1 - 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
- Anlage 2 - Lesefassung im Änderungsmodus
- Anlage 3 - Lesefassung der Hauptsatzung

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		